

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Jahresbericht 2012

Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Auftrag und Ziel der Jugendhilfe

Ziel der Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen (§ 1 SGB VIII). Reichen hierzu die vorhandenen Ressourcen des jungen Menschen sowie des familialen und sozialen Bezugssystems nicht aus, soll die Jugendhilfe die im Einzelfall notwendigen und geeigneten Hilfen anbieten, und zwar in Form von Leistungen oder auch durch Wahrnehmung der sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 SGB VIII).

Die in § 52 SGB VIII normierte Mitwirkung des Jugendamtes im Verfahren nach dem JGG ist also in erster Linie eine Hilfeleistung für junge Menschen, nämlich für diejenigen, die mit Strafrechtsnormen in Konflikt geraten sind. Diese Hilfeleistung schließt bei Minderjährigen grundsätzlich die Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter mit ein.

Im Zusammenhang mit Jugendkriminalität darf die Grundausrichtung der Jugendhilfe, nämlich die Verwirklichung des Wohls des jungen Menschen, dem Zweck der Jugendstrafjustiz, nämlich die Sanktionierung der Straftat durch Strafe und Erziehung, nicht untergeordnet werden.

Die Zusammenarbeit mit der Justiz ist für die Jugendhilfe in § 52 SGB VIII geregelt. Danach hat das Jugendamt

- nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.
- mitzuwirken, wenn Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, bereits eingeleitet oder gewährt worden sind, ist umgehend die Staatsanwaltschaft oder das Gericht davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistungen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.

Gemeinsamkeiten Jugendhilfe - Justiz

Übergeordneter Auftrag ist es, weiteren Straftaten entgegenzuwirken, sowie das Verfahren und die Ahndungen am Erziehungsgedanken auszurichten. Justiz und Jugendhilfe verfolgen ein gemeinsames Interesse, individuell abgestimmt auf die Situation eines jeden einzugehen

und Interventionen bzw. Sanktionen auf diese Individualität abzustimmen. Diese Herangehensweise im Jugendstrafrecht beinhaltet ein gemeinsames Interesse an

- der Person,
- der bestehenden Lebenssituation,
- den Tatumständen,
- der Möglichkeiten, die bestehende Lebenssituation zu verbessern.

Unterscheidungen zwischen der Jugendhilfe und der Justiz

Die Justiz ist gewöhnt, Zusammenhänge kausal zu erfassen, unter möglichst objektiven Kriterien zu prüfen und zu ahnden. Sie entscheidet und ordnet an. Jugendhilfe bezieht sich häufig auf weiche, wenig objektivierbare Kriterien, auf Beschreibungen, subjektive Wertungen und Deutungen.

Besonders deutlich wird die Unterscheidung beim Thema Zwangskontext. Die Hilfen zur Erziehung bewegen sich im Freiwilligkeitsbereich. Die Freiwilligkeit Hilfen in Anspruch zu nehmen bestimmt die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe. Zwangskontexte ergeben sich in der Jugendhilfe nur selten, werden aber zunehmend von der Gesellschaft gefordert.

Das Jugendgericht entscheidet - die Jugendhilfe bietet Hilfe an.

Rahmenbedingungen

Die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist organisatorisch den 3 Abteilungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes zugeordnet. Während in den meisten Jugendämtern für die Aufgabenerledigung ein spezialisierter Fachdienst zuständig ist, wird diese Leistung im Landkreis durch die MitarbeiterInnen des ASDs erbracht. Aufgrund der Personalfuktuation stellt es eine große Herausforderung dar, den ASD-MitarbeiterInnen das fachlich notwendige Detailwissen in allen Aufgabenfeldern zu vermitteln.

Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung wurden in den Jahren 2011 und 2012 einheitliche Standards für den Sozialen Dienst entwickelt.

Für die einzelnen Aufgabengebiete des Sozialen Dienstes wurden sog. Schwerpunktteams gebildet. Die Arbeitsgruppe mit dem Schwerpunkt „Jugendgerichtshilfe“ entwickelte die bereits bestehenden Verfahrensabläufe fachlich weiter. Die Ergebnisse stehen allen MitarbeiterInnen in einem Informationsportal für die tägliche Anwendung einfach abrufbar zur Verfügung.

AWO - Ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem JGG (AmadeJus)

Die seit 1992 mit der AWO bestehende Zusammenarbeit hat sich bewährt und wird weiter fortgesetzt. Im vergangenen Jahr wurde zwischen dem Träger von AmadeJus und dem Jugendamt eine Leistungsvereinbarung geschlossen.

Der Vereinbarung enthält u.a.:

- Beschreibung der Maßnahmen,
- Leistungsbeschreibung mit Angaben zum Personalschlüssel, Fachlichkeit, Erreichbarkeit und dem Leistungsangebot,
- Kooperationsabsprachen,
- Berichtswesen,
- Finanzierung.

Ausgewählte Daten zur Jugendgerichtshilfe

Strafunmündige Kinder:

22.595 strafunmündige Kinder waren 2012 im Landkreis gemeldet. Im Berichtszeitraum 2012 erhielt das Jugendamt 117 Meldungen über Straftaten von Kindern unter 14 Jahren.

Eingegangene Meldungen 117
davon Anteil männlich 95 entspricht 82%,
davon Anteil weiblich 22 entspricht 18%.

Auch bei den strafunmündigen Kindern kommt es vor, dass einzelne Kinder mehrere Straftaten begehen.

Verteilung im Jahr 2012

1. Straftat	2. Straftat	3. Straftat	4. Straftat	5. Straftat
89	19	6	2	1

Jugendliche und Heranwachsende:

Im Jahr 2012 waren im Landkreis 13.800 Personen zwischen 14 und 20 Jahren gemeldet. Insgesamt erhielt das Jugendamt Kenntnis von 821 Straftaten. Diese Anzahl ist nicht gleichzusetzen mit der Zahl der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen, da es mitunter vorkommt, dass einzelne junge Menschen mehrere Straftaten begehen.

Jugendliche:

1. Verf.	2. Verf.	3. Verf.	4. Verf.	5. Verf.	6. Verf.	7. Verf.	8. Verf.	9. Verf.
266	90	44	28	16	11	9	5	4

Heranwachsende:

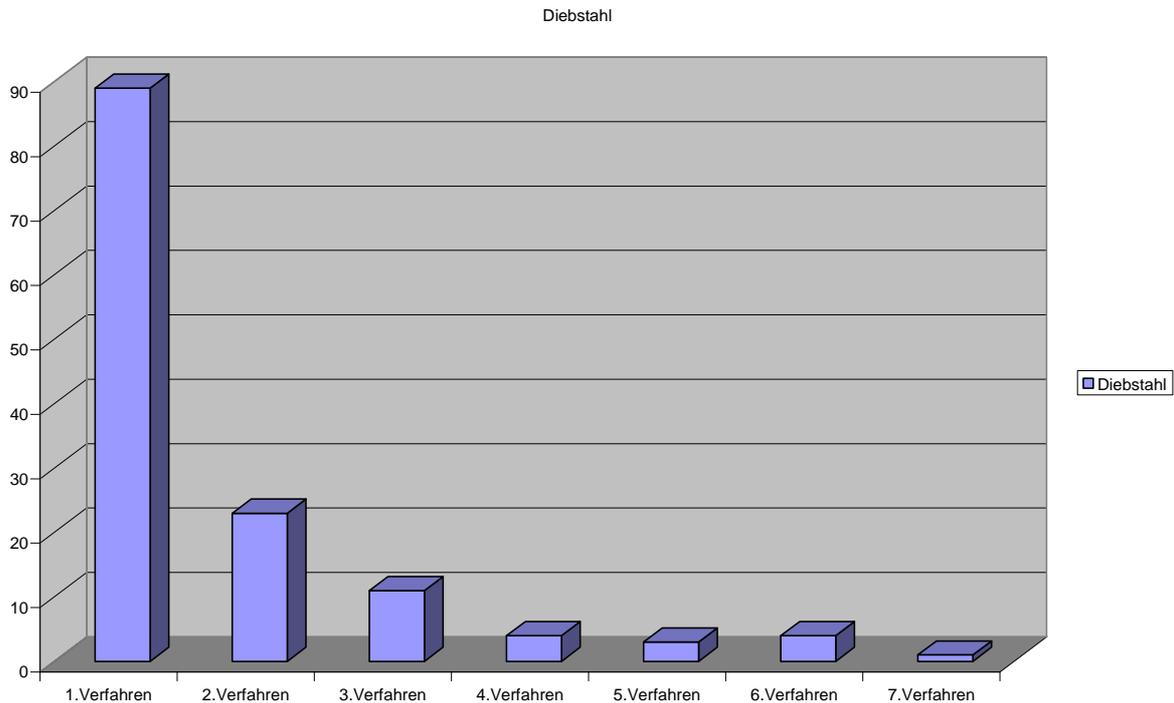
1. Verf.	2. Verf.	3. Verf.	4. Verf.	5. Verf.	6. Verf.	7. Verf.
231	56	33	14	8	4	2

Wissenschaftliche Erkenntnisse:

Junge Menschen weisen in jeder Gesellschaft und zu allen Zeiten eine deutliche höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene.

Die Höherbelastung junger Menschen mit registrierter Kriminalität setzt sich nicht weit in das Vollerwachsenalter hinein fort, sie bleibt vielmehr für die Mehrzahl der jungen Menschen Episode im Rahmen ihres Reifungs- und Anpassungsprozesses. Jugendkriminalität ist regelmäßig nicht Einstieg in eine „kriminelle Karriere“, schon gar nicht ist dies der Ladendiebstahl. Jugendkriminalität ist überwiegend durch Gelegenheiten ausgelöste, nicht planvoll begangene, unprofessionelle Bagatelldelinquenz. Das ist der Grund für die leichte - und häufige - Überführung junger Menschen.

Einen Beleg für diese Erkenntnis liefern auch die abnehmenden Zahlen an Diebstählen ab dem 2. Verfahren.



Jugendkriminalität ist weitaus überwiegende Jungenkriminalität. Die Belastung junger Mädchen und Frauen ist wesentlich geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Die Situation von überproportional kriminalitätsbelasteten Tätergruppen (Zuwanderer, Mehrfachauffällige) deutet darauf hin, dass hier problematische Sozialisationserfahrungen, individuelle und soziale Mängellagen sowie Perspektivlosigkeit vielfach den Hintergrund von Kriminalität bilden.

Jugendkriminalität ist weit überwiegend „normal“ (im statistischen Sinne) und episodenhaft. Lediglich eine kleine Gruppe junger Menschen fällt durch mehrfache Straftatbegehung auf.

Jugendliche/Heranwachsende Straftäter in den Hilfen zur Erziehung

Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG umfasst auch die Prüfung, ob Hilfen zur Erziehung notwendig und erforderlich erscheinen. „Notwendig“ ist die Hilfeform, die zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich ist. „Geeignet“ sind Hilfen zur Erziehung mitunter dann, wenn sie von den Betroffenen auf freiwilliger Basis angenommen werden und bei der Verwirklichung intrinsischer und zielführender Veränderungsvorhaben der Betroffenen unterstützen können

In den beiden letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme an jugendlichen Straftätern festzustellen, die erst durch den unmittelbaren Eindruck der U-Haft und der Hauptverhandlung bereit sind an der Umsetzung einer Jugendhilfeleistung mitzuarbeiten. Das tatsächliche Erfahren einer U-Haftssituation kann bei einzelnen Jugendlichen helfen, den Ernst ihrer Lage zu erkennen und die Notwendigkeit einer grundlegenden Veränderung ihrer Lebensweise anzustreben. Allerdings lassen sich ohne ein gewisses Maß an Freiwilligkeit Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden nicht erreichen.

Aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre wird deutlich, es gibt eine begrenzte Zahl an massiv straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden (ca. 5 - 8 Personen jährlich), bei denen frühzeitige Unterstützungs- und Jugendhilfeangebote nicht wirksam waren oder von

den Personensorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen wurden. Diese Entwicklung ist umso bedauerlicher, weil

- sich mit zunehmendem Lebensalter die etablierten Verhaltensmuster verfestigen und eine Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen mit einem enormen Aufwand verbunden sind,
- die notwendige und geeignete Hilfe zumeist eine kostenintensive vollstationäre Jugendhilfemaßnahme mit sich bringt. Entgeltsätze zwischen 250,-€ und 350,-€ pro Tag sind in diesem Bereich nichts außergewöhnliches.

In diesen komplexen Lebenslagen junger Menschen im Einvernehmen mit der Justiz entscheidungsrelevante Kriterien zu entwickeln, wann im Einzelfall noch eine Jugendhilfemaßnahme angezeigt ist und wann Entwicklungsmöglichkeiten als zu gering eingeschätzt werden, gestaltet sich äußerst schwierig. Grundsätzlich lässt sich sagen, wenn Aussicht auf Erfolg besteht, darf eine Jugendhilfemaßnahme aus Kostengründen nicht verwehrt werden, denn auch durch eine Haftstrafe entstehen der Gesellschaft täglich Folgekosten.

Ausblick:

Wie beschrieben hat die Jugendhilfe verbindliche Verfahren eingeführt und damit Strukturen geschaffen, welche die Bedeutung der Jugendhilfe im Jugendgerichtshilfebereich belegen und im Arbeitsalltag zu einer klaren Positionierung führen. Dieses Selbstverständnis der Jugendhilfe ist weiter zu etablieren.

Entwicklungsbedarf besteht bei örtlichen Angeboten für sehr schwierige Jugendlichen und Heranwachsenden in Untersuchungshaft, die im Anschluss Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen wollen. Sollte sich der Trend der letzten beiden Jahre fortsetzen, so ist mit den örtlichen Jugendhilfeträgern im Sinne der Jugendhilfeplanung ein Hilfeangebot vor Ort zu planen.

Im Austausch mit den Fachkräften der Kooperationspartner wird auch zukünftig daran gearbeitet, die Umsetzung der

- Diversionsrichtlinien,
- Aufarbeitung der Straftat und deren Konsequenzen auf den Alltag,
- jugendrichterlichen Auflagen und Weisungen zu verbessern.